

TE OGH 2023/12/6 13Ns105/23d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. Dezember 2023 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in der Maßnahmenvollzugssache des * E*, AZ 12 BE 15/19t des Landesgerichts Steyr, über den Antrag des Betroffenen auf Delegation nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Linz zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

[1] § 39 StPO lässt die Delegation nur im Stadium des Haupt- und des (darauf bezogenen) Rechtsmittelverfahrens zu, nicht aber – wie vom Betroffenen beantragt (ON 116, 120 und 121 des BE-Aktes) – des Verfahrens über einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Maßnahmenvollzugsverfahrens (RIS-Justiz RS0128937 [T3]; Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 1/1). [1] Paragraph 39, StPO lässt die Delegation nur im Stadium des Haupt- und des (darauf bezogenen) Rechtsmittelverfahrens zu, nicht aber – wie vom Betroffenen beantragt (ON 116, 120 und 121 des BE-Aktes) – des Verfahrens über einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Maßnahmenvollzugsverfahrens (RIS-Justiz RS0128937 [T3]; Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 1/1).

[2] Im Übrigen nennt der Antrag weder einen Delegierungsgrund, noch jenes Gericht, an das delegiert werden soll (RIS-Justiz RS0134063).

Textnummer

E140204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0130NS00105.23D.1206.000

Im RIS seit

12.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at